



Rat der
Europäischen Union

081171/EU XXV. GP
Eingelangt am 22/10/15

Brüssel, den 20. Oktober 2015
(OR. en)

11800/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0175 (NLE)

FISC 107
ECOFIN 693
AELE 41
FL 8

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind
--------	--

BESCHLUSS (EU) 2015/... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union —
des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und dem Fürstentum Liechtenstein
über Regelungen,
die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates
im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 115 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe b und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

nach Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten,

¹ Stellungnahme vom ... ABl. ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2015/...^{1*} wurde das Änderungsprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (im Folgenden "Änderungsprotokoll"), am ...^{**} vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet.

¹ ABl. ...

^{*} ABl.: Bitte Nummer und Amtsblattfundstelle mit dem Titel des Beschlusses aus Dokument st11796/15 einfügen.

^{**} ABl.: Bitte das Datum der Unterzeichnung des Änderungsprotokolls aus Dokument st11798/15 einfügen.

- (2) Der aus den Verhandlungen resultierende Wortlaut des Änderungsprotokolls spiegelt die zu diesem Zweck vom Rat vorgegebenen Verhandlungsleitlinien getreulich wider, da er das genannte Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind¹ (im Folgenden "Abkommen") den jüngsten Entwicklungen auf internationaler Ebene im Bereich des automatischen Informationsaustauschs, und zwar dem von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ausgearbeiteten globalen Standard für den automatischen steuerlichen Informationsaustausch über Finanzkonten, anpasst. Die Union, ihre Mitgliedstaaten und das Fürstentum Liechtenstein haben aktiv an den Arbeiten des globalen Forums der OECD mitgewirkt, das die Entwicklung und die Umsetzung dieses Standards unterstützt. Das Abkommen in der durch das Änderungsprotokoll geänderten Fassung ist die Rechtsgrundlage für die Anwendung des globalen Standards in den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein.
- (3) Das Änderungsprotokoll sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 379 vom 24.12.2004, S. 84.

Artikel 1

Das Änderungsprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Änderungsprotokolls ist diesem Beschluss beigelegt*.

Artikel 2

- (1) Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 2 Absatz 1 des Änderungsprotokolls vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor.¹
- (2) Die Kommission unterrichtet das Fürstentum Liechtenstein und die Mitgliedstaaten über die Mitteilungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d des Abkommens in der sich aus dem Änderungsprotokoll ergebenden Fassung.

* Delegationen: Siehe Dokument st11798/15.

¹ Das Datum des Inkrafttretens des Änderungsprotokolls wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
